



4 Nr. 1 Steuerrechtlicher Wohnsitz und steuerrechtlicher Aufenthalt

1. Steuerrechtlicher Wohnsitz

Der steuerrechtliche Wohnsitz gemäss § 4 StG umfasst die beiden Elemente des Aufenthaltes an einem Ort und der Absicht des dauernden Verbleibens. Das objektive Element des tatsächlichen Verweilens am Ort erfordert den tatsächlichen physischen Aufenthalt, wobei dieser nicht wie beim Domizil begründenden Aufenthalt 30 resp. 90 Tage mehr oder weniger zusammenhängend gegeben sein muss (siehe nachfolgend Ziff. 2), sondern sich auch mit Unterbrüchen auf das Jahr verteilen kann. Die Absicht dauernden Verbleibens - obwohl ein subjektives Element - kann anhand von äusserlich erkennbaren Indizien ermittelt werden; sie ist an dem Ort gegeben, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat (Indizien können z. B. Vereinstätigkeit oder Hobbies oder auch die Bezeichnung als Ehe- und Familienwohnung darstellen). Der An- oder Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle und die Hinterlegung der Ausweisschriften (Heimatschein) kommen nur der Charakter von Indizien, aber keine entscheidende Bedeutung für die Begründung des Steuerwohnsitzes zu (BGE 123 I 289; BGE vom 29. April 2008 [2C_769/2007]).

2. Steuerrechtlicher Aufenthalt

Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben Personen, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 3 Monaten aufhalten (§ 4 Abs. 3 StG).

Allerdings muss der Aufenthalt mehr oder weniger zusammenhängend oder höchstens in einer geringen Anzahl Blöcken gegeben sein. Für die erforderliche Anzahl Tage werden nur die Tage des tatsächlichen physischen Aufenthaltes - i.d.R. anhand der Übernachtungen - gezählt.

Beispiel aus der Rechtsprechung: Ein Ehepaar besass in einer BL-Gemeinde nahe der F-Grenze ein herrschaftliches Anwesen. In einer F-Gemeinde war ein ebenfalls stattliches Hofgut ihr Eigen, welches sie mehrheitlich bewohnten, ohne sich aber dort anzumelden. Das Anwesen in BL wurde nur noch sporadisch genutzt, war zum Verkauf geplant und später auch verkauft worden, wobei es dort als Familienwohnung im Sinne von Art. 169 ZGB bezeichnet wurde. Gemäss Sachverhaltsuntersuchung übernachteten sie 60 Mal pro Jahr in BL, um nach der Liegenschaft und dem Garten zu sehen. **Falllösung:** Die Anzahl Übernachtungen verteilt auf das ganze Jahr genügt dem Erfordernis eines mehr oder weniger zusammenhängenden Aufenthaltes an Tagen nicht (BGE vom 8. November 2007 Nr. 2C_303/2007, E 3).

3. Aufenthalt zu besonderen Zwecken

Grundsätzlich begründen der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt sowie die Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt keinen Wohnsitz.

Mit dem Eintritt in ein Altersheim verlegen Steuerpflichtige in der Regel auch ihren Wohnsitz und damit das Hauptsteuerdomizil. Im interkantonalen Verhältnis wird einem solchen Wechsel des Lebensmittelpunktes mit einem Wechsel der Steuerhoheit Rechnung getragen. Der bloss vorübergehende Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet als Sonderzweck gemäss Art. 26 ZGB keinen Wohnsitz. Gibt indessen eine altersbedingt und voraussichtlich dauernd pflegebedürftige Person ihre bisherige Wohnstätte auf und wechselt in ein Pflegeheim oder tritt sie vom Altersheim in ein Pflegeheim über, bestimmt nicht mehr der Sonderzweck der Pflege, sondern die Endgültigkeit und Dauerhaftigkeit des Heimaufenthaltes die Wohnsitzfrage.

4. Wochenaufenthalt

4.1 Wochenaufenthalt von Alleinstehenden

Grundsatz: Das Steuerdomizil von Unselbstständigerwerbenden liegt an demjenigen Ort, von dem aus sie für längere oder unbestimmte Zeit der täglichen Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. BGE 123 I 289, E. 2b).

Ausnahme: Der Steuerwohnsitz von Alleinstehenden mit Wochenaufenthalt am Arbeitsort bzw. an einem Ort in der Nähe des Arbeitsortes, von dem man sich täglich zur Arbeit begibt (ist im Folgenden unter "Arbeitsort" immer mitgemeint), befindet sich dann nicht mehr am Arbeitsort, wenn sie regelmässig an einen anderen Ort zurückkehren, um dort ihre Freizeit (Wochenenden) zu verbringen und ihre persönlichen, gesellschaftlichen



und familiären Beziehungen zu pflegen. Im Vergleich zu Verheirateten werden allerdings strengere Massstäbe für die Annahme einer Ausnahme vom oben genannten Grundsatz angewandt:

- Sinkt der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Zurücklegung des Weges unter eine bestimmte Grenze, so kann (nach der Rechtsprechung von BGE 111 Ia 41 ff. vgl. KM 137, 8.6.1988) nicht mehr gesagt werden, dass der Steuerpflichtige lediglich durch die Erwerbstätigkeit gezwungen wird, am Arbeitsort eine Wohnung zu mieten, die ihm während der Woche zur Verfügung steht. Tut er dies trotzdem, so dokumentiert er damit grundsätzlich, dass seine Beziehungen zum Arbeitsort so eng geworden sind, dass er es vorzieht, dort während der Woche die Abende und die Freizeit zu verbringen, statt täglich an den Familienort zurückzukehren, obwohl ihm dies ohne grössere Kosten und zeitlichen Aufwand möglich wäre. Unter solchen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beziehungen zum Arbeitsort stärker sind und damit der Arbeitsort zum Steuerdomizil wird.
- Bei ledigen Steuerpflichtigen, die sich seit längerer Zeit am gleichen Arbeitsort aufhalten, dort über eine ständige Wohnstätte mit eigenen Möbeln und über einen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen, wird vermutet, dass sich das Hauptsteuerdomizil am Arbeitsort befindet.
- Bei allein stehenden Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern ist in der Regel ebenfalls der Arbeitsort Steuerdomizil, wenn (vgl. zu diesen Kriterien auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im BGE vom 19. April 1994 = StE 1995 A 24.21 Nr. 8)
 - der Wochenaufenthalt bereits mehr als fünf Jahre andauert;
 - die steuerpflichtige Person das 30. Altersjahr überschritten hat;
 - der Wohnsitz am Arbeitsort einmal für längere Zeit begründet war;
 - die tägliche Rückkehr an den Familienort zumutbar ist.

Bei solchen Verhältnissen besteht eine natürliche Vermutung, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz tatsächlich am Arbeitsort befindet. Wenn Steuerpflichtige an einem anderen Ort besteuert werden wollen, haben sie vielmehr selbst den Nachweis zu erbringen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt nicht am Arbeitsort befindet, sondern dort, wo sie die Freizeit verbringen (BGE 125 I 54 mit Hinweis auf einen Entscheid, wonach eine Alleinstehende, welche am Arbeitsort eine 1 ½-Zimmerwohnung mietete und am Wochenendort eine 2 ½-Zimmerwohnung benutzte, nach 8 Jahren Aufenthalt am Arbeitsort auch dort ihren Lebensmittelpunkt hatte).

4.2 Wochenaufenthalt von Verheirateten

4.2.1 Gemeinsamer Wochenaufenthalt

Das Steuerdomizil von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten befindet sich grundsätzlich dort, wo sie während der Woche wohnen oder arbeiten, auch wenn sie ihre Wochenenden regelmässig an einem anderen Ort verbringen, zu dem sie intensive Beziehungen pflegen (StE 1993 B 11.1 Nr. 14).

Beispiel: Eheleute AS und BS arbeiten beide in Basel, haben in Muttenz eine 4-Zimmerwohnung und verbringen regelmässig Wochenende und Feiertage in der Innerschweiz, wo sie in Schattdorf/UR ein kleines Reiheneinfamilienhaus und auch ihren Freundeskreis haben.

4.2.2 Auseinanderfallen von Wochenaufenthalt und Familienort

Bei Verheirateten, die einen Bezug zu mehreren Orten haben, sind die persönlichen und familiären Kontakte stärker als die Beziehungen zum Arbeitsort zu gewichten.

Beispiel: AS arbeitet in Basel und hat in Pratteln eine 3-Zimmerwohnung, wo er sich werktags aufhält. An den Wochenenden kehrt er regelmässig nach Frauenfeld/TG zurück, wo seine Ehefrau mit den Kindern in einem Einfamilienhaus wohnt.

Nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis ist der Familienort auch bei nicht allwöchentlicher Rückkehr das Hauptsteuerdomizil, sofern diese Nichtrückkehr wegen Bindungen, die das Arbeitsverhältnis auferlegt, erfolgt. Es genügt dann, wenn die dienstfreie Zeit am Familienort verbracht wird.

4.3 Wochenaufenthalt von leitenden Angestellten



Das Hauptsteuerdomizil von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern, die ein bedeutendes Unternehmen leiten, befindet sich am Arbeitsort, während am Familienort ein Nebensteuerdomizil begründet wird. Es erfolgt i.d.R. eine hälftige Teilung des Erwerbseinkommens und des beweglichen Vermögens und dessen Ertrages (d.h. dem Hauptsteuerdomizil zugeteilte Faktoren). Anders verhält es sich, wenn ein leitender Angestellter in der arbeitsfreien Zeit grundsätzlich an den Familienort zurückkehrt (BGE 121 I 14).

Unter leitender Stellung werden Funktionen in der obersten Direktion eines grossen und in der Regel international tätigen Betriebes mit einer grossen Anzahl Angestellten verstanden, wobei die betreffende Position mit einer besonderen Verantwortung sowie entsprechendem Engagement verbunden sein muss.

5. Getrennter Wohnsitz verheirateter Steuerpflichtiger

Erfüllen Ehegatten zwar die Voraussetzungen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehe, weisen aber je einen eigenen Wohnsitz auf, findet gleichwohl eine Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen statt (§ 8 Abs. 1 StG; siehe auch [8 Nr. 1](#)). Gesamteinkommen und -vermögen sind grundsätzlich (unter Vorbehalt der speziellen interkantonalen Ausscheidungsregeln betreffend Spezialsteuerdomizile wie Grundeigentum, Geschäftsort etc.) in der Regel je zur Hälfte den Ehegatten zuzuteilen und zum Gesamtsatz zu versteuern (BGE 2A.433/200 vom 12. Juli 2001 = StR 2001, 726; BGE 121 I 14 = StE 1995 A 24.24.3 Nr. 1; BGE vom 14. September 1993 = StE 1994 B 11.3 Nr. 8). Bestreitet jeder Ehegatte seinen Unterhalt im Wesentlichen selber, ist eine individuelle Zuteilung der Einkommens- und Vermögensbestandteile an die Ehegatten unter Besteuerung zum Gesamtsatz vorzunehmen (BGE 2P.2/2003 vom 7. Januar 2004 = StE 2004 A 24.24.3 Nr. 2 = ASA 73, 420). Im internationalen Verhältnis kann keine hälftige Steuerteilung vorgenommen werden. Die Besteuerung erfolgt auf den individuell zugeteilten Einkommens- und Vermögensbestandteilen zum Gesamtsatz (BGE 2A.421/2000 vom 11. Mai 2001 = StE 2001 B 11.3 Nr. 12).

Die Aufteilung der Steuererträge richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen der interkommunalen Steuer-ausscheidung in § 187 StG und in § 31 DStG. Über die Federführung der gemeinsamen Veranlagung haben sich die Gemeinden abzusprechen. Diese gemeinsame Veranlagung und der Steuerbezug erfolgen für beide Ehegatten in erster Linie in derjenigen Gemeinde, in welcher das Ehepaar seine überwiegenden wirtschaftlichen Interessen hat. Die Ehegatten sind in beiden Gemeinden im Steuerregister zu führen. (siehe auch [8 Nr. 1](#))

6. Konkubinats

Leben unverheiratete Steuerpflichtige in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, so befindet sich ihr Steuerdomizil am Ort der gemeinsamen Wohnung (BGE 115 Ia 212). Dies gilt selbst dann, wenn die am Arbeitsort zusammenlebenden Steuerpflichtigen jedes Wochenende bei ihren Eltern verbringen, da die persönliche Beziehung zur Partnerin bzw. zum Partner meist stärker zu gewichten ist. Ledige Steuerpflichtige, die am Arbeitsort oder in dessen Nähe in einer Wohngemeinschaft leben, haben ihr Steuerdomizil grundsätzlich am Wohn- und Aufenthaltsort. Auf das Bestehen eines eigentlichen Konkubinatsverhältnisses kommt es dabei nicht an. Ein vom Arbeitsort abweichender Lebensmittelpunkt bildet bei ledigen Steuerpflichtigen ohne intensive Kontakte zu nahen Familienangehörigen die Ausnahme und ist daher von diesen nachzuweisen.

7. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Bei Angestellten, die von einer Schweizer Unternehmung zur Ausführung eines bestimmten Auftrages in ein anderes Land entsandt werden, hängt die Beibehaltung des steuerlichen Wohnsitzes von der Dauer des Auslandsaufenthaltes und von der Absehbarkeit der Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Landschaft ab. Bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu einem Jahr wird der steuerliche Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich beibehalten. Bei verheirateten Personen, die jedes Mal, wenn die Arbeit es gestattet, an den Ort des ehelichen Wohnsitzes zurückkehren, bleibt die Schweiz bzw. der Kanton Basel-Landschaft Steuerwohnsitz, auch wenn der Auslandsaufenthalt länger als ein Jahr dauert.

Für Bundesangestellte (z.B. Militärinstruktoren) gilt folgende Regelung: Sofern der Aufenthalt im Ausland länger als 2 Jahre dauert und die Steuerpflichtigen zusammen mit ihrer Familie dorthin ziehen, ist anzunehmen, dass sie ohne Rücksicht auf ihren polizeilichen und militärischen Status sowie die allfällige Beibehaltung einer Wohnung in der Schweiz im Ausland wohnhaft sind. In diesem Fall endet die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit im Ausland (beachte dazu aber den neuen § 4 Abs. 5 StG in Kraft ab 1. Januar 2016). Für die direkte Bundessteuer bleibt die Steuerpflicht gemäss Art. 3 Abs. 5 DBG bestehen.



Militärangehörige, welche für friedensunterstützende Einsätze vom Bund ins Ausland geschickt werden (SWISSCOY, UNO-Beobachter u.a.), werden grundsätzlich auch während des Auslandsaufenthalts für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen am bisherigen Wohnsitz besteuert, da der Auslandsaufenthalt nur vorübergehender, befristeter Natur ist. Die Absicht des dauernden Verbleibens an einem bestimmten Ort im Ausland ist in diesen Fällen regelmässig nicht gegeben, unter Umständen ist eine Wohnsitznahme am Einsatzort sogar untersagt. Mangels Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland bleibt deshalb das bisherige Steuerdomizil bestehen (KS SSK Nr. 1).

8. Wegzug ins Ausland

Bei Wegzug ins Ausland bleibt die Steuerpflicht am bisherigen Wohnort in der Schweiz so lange bestehen, bis die steuerpflichtige Person an einem ganz bestimmten Ort im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet hat (BGE 2P.203/2006 vom 1. März 2007; abweichend jedoch StGE Nr. 058/2007 vom 6. Juli 2007, bestätigt mit KtGE vom 9. April 2008; nunmehr aber BGE 138 II 300 i.S. „Weltenbummler“). Die steuerpflichtige Person hat nachzuweisen, dass sich der Schwerpunkt ihrer Interessen und der Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen zu diesem Ort im Ausland hin verschoben hat (für das interkantonale Verhältnis: siehe Ziffer 10, AS 27. September 2013). Die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle am bisherigen Wohnort und der Wegzug ins Ausland sind keine Beweise für eine Wohnsitzbegründung im Ausland (ASA 60, 499).

Begründet jemand im Ausland einen neuen Wohnsitz, behält aber noch Grundeigentum im Kanton, ist diese Person weiterhin im Register aufzuführen, auch wenn das Grundeigentum ertragslos ist. Das gilt auch für die direkte Bundessteuer.

Der steuerliche Wohnsitz einer Person ist nicht abhängig von deren ausdrücklichen Willenserklärung. Die Absicht des dauernden Verbleibens muss deshalb aus den äusseren Umständen abgeleitet werden. Eine Wohnsitzverlegung ins Ausland muss nicht nur nachvollzogen, sondern auch nachgewiesen werden. Auch kann eine Ab- und Anmeldung in einem anderen Kanton das bisherige Steuerdomizil nicht aufheben, wenn man sich am neuen Ort effektiv nur wenige Tage pro Jahr in Untermiete aufhält – gleichzeitig aber mit seiner Ehefrau am bisherigen Domizil über ein grosszügiges und repräsentatives Wohneigentum verfügt (BStPra 3/2016 133-141).

9. Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden

Bei Wegzug einer quellensteuerpflichtigen Person, die nachträglich ordentlich veranlagt wird, in einen anderen Kanton, ist der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode zuständig. Dies gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern. Der Wegzugskanton muss keine Steuererklärung verschicken.

Bei der direkten Bundessteuer setzt der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sowohl für den Zuzugskanton als auch für den Wegzugskanton fest. Gestützt auf die vom Zuzugskanton zugestellte Veranlagung bezieht der Wegzugskanton den auf ihn entfallenden Anteil der direkten Bundessteuer, indem er diesen Anteil von der dem Wegzugskanton abgelieferten (bzw. geschuldeten) Quellensteuer in Abzug bringt. In gleicher Weise bezieht der Zuzugskanton den auf ihn entfallenden Anteil der direkten Bundessteuer. Es handelt sich somit um eine pro-rata-Lösung.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern setzt ebenfalls der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen für den Zuzugs- und den Wegzugskanton fest. Gestützt auf diese Veranlagung berechnen sowohl der Zuzugskanton als auch der Wegzugskanton gemäss ihren Tarifen die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern (pro-rata-Lösung) und beziehen die Steuern unter Anrechnung der ihnen abgelieferten (bzw. geschuldeten) Quellensteuern. Übersteigen die Quellensteuern die im nachträglichen ordentlichen Verfahren berechneten Steuern, ergibt sich eine Rückerstattung und im umgekehrten Fall ein Nachbezug.

Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern kann gegen die Veranlagung der ganzen Periode beim Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) das Rechtsmittel ergriffen werden. Sowohl im Zuzugs- als auch im Wegzugskanton kann ferner der Bezug angefochten werden.



10. Beweislast und Beweisführungslast

Die subjektive Steuerpflicht einer Person ist eine steuerbegründende Tatsache, sodass der Beweis dafür der Steuerbehörde obliegt. Entsprechend dem System der gemischten Veranlagung ist die steuerpflichtige Person dabei **mitwirkungspflichtig**. Der steuerpflichtigen Person kann aber der Beweis für die von ihr behauptete subjektive Steuerpflicht **an einem neuen Ort** (aus Sicht des Wegzugsortes) auferlegt werden, **wenn die von der Steuerbehörde angenommene bisherige subjektive Steuerpflicht als sehr wahrscheinlich gilt**. Diese ursprünglich für das internationale Verhältnis aufgestellte Regel ist auch im interkantonalen Verhältnis massgebend. Die Regel kann gleichermassen herangezogen werden, wenn der Ort des Hauptsteuerdomizils oder ein Nebensteuerdomizil (sekundäres Steuerdomizil oder Spezialsteuerdomizil) fraglich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob ein solches neu begründet oder ein bisheriges aufgehoben wird (BGE 2C_92/2012 vom 17. August 2012, E. 4.3, m.w.Hw.). Ist der Nachweis der Wohnsitzverlegung nicht erbracht, ist im Zweifel das bisherige Domizil als fortbestehend zu betrachten (vgl. BGE 2P.203/2006 vom 1. März 2007, E. 2.3 m. Hw.).

Beispiel Wechsel vom Wohnsitz zum Wochenaufenthalt

Herr X, geschieden, Arbeitsort in Pratteln, meldete sich per 27. September 2012 in der bisherigen Wohngemeinde Liestal als Wochenaufenthalter um und gab die Wohnsitzverlegung nach Engelberg an. Die gemietete 3 ½-Zimmerwohnung in Liestal behielt er bei. Aus der früheren Steuererklärung ergibt sich, dass er in Engelberg eine 2 ½-Zimmerwohnung besitzt. Da die Einwohnerkontrolle der Gemeindesteuerverwaltung nicht nur die Ab-, sondern auch die Ummeldung als Wochenaufenthalter mitteilte, stellte letztere Herrn X einen Fragebogen zu zur Feststellung des Lebensmittelpunktes. Dieser gab darin an, seit der Abmeldung noch intensivere Beziehungen zu Engelberg zu pflegen, eigentlich nur dort einen Freundeskreis zu haben und alle Wochenenden und den Hauptteil der Ferienzeit dort zu verbringen. Er stamme von dort und intensiviere nach der Scheidung seine Kontakte wieder dort; zudem müsse er sich dort seit Frühjahr 2013 um seinen mittlerweile pflegebedürftig gewordenen Elternteil kümmern.

Aufgrund eines Steuergerichtsurteils vom 20. September 2013 kann jedoch auch bei älteren und schon länger am Arbeitsort lebenden ledigen Pflichtigen eine derartige Intensivierung zum angestammten Ort (i.C. Herkunftsort im Kanton GR) und zur angestammten Familie bestehen oder wieder entstehen, dass bei regelmässiger Rückkehr an Wochenenden der Lebensmittelpunkt am Wochenendort anzunehmen ist. Dies ist z.B. bei engem Kontakt zu den dort lebenden Eltern und gleichzeitiger Übernahme des elterlichen Landwirtschaftsbetriebes als Nebenerwerb möglich, wenn am Arbeitsort ausser dem Arbeitsverhältnis keine ins Gewicht fallenden Beziehungen bestehen.

Bei dieser Sachlage erscheint eine Fortführung des Lebensmittelpunktes am bisherigen Wohnort Liestal als sehr wahrscheinlich bzw. liegen keine Indizien für eine erhebliche Änderung der Verhältnisse ausser der Schriftenverlegung vor, denn die Wohnung in Engelberg besass der Pflichtige schon vorher. Somit hat er bei dieser Sachlage nachzuweisen, dass der Lebensmittelpunkt tatsächlich nach Engelberg verschoben wurde bzw. eine erhebliche Änderung bezüglich Aufenthalt und Lebensbeziehungen eingetreten ist. D.h. Herr X muss sowohl die viel häufiger gewordene Rückkehr als auch die Intensität der Aufenthalte nachweisen, z.B. mittels Bankkarten/Kreditkartenabrechnung, anderen Rechtsverkehrsbelegen, welche auf einen intensiveren Aufenthalt in Engelberg hinweisen (z.B. viele höhere Strom/Wasserrechnung in Engelberg zufolge Mehrnutzung oder auch sichtbare Änderungen der Umnutzung Ferienwohnung – Hauptwohnung, die indizieren, dass dort mehr als ein blosser Rückzugsort ist). Gelingt es ihm, diese Intensität nachzuweisen, kehrt die Beweislast wieder um, d.h. die Steuerbehörden müssen dann den Nachweis für Indizien führen, dass am Arbeitsort ausser dem Arbeitsverhältnis noch weitere ins Gewicht fallende Beziehungen bestehen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS SSK Nr. 1 vom 30. Juni 2010, Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes
- KS SSK Nr. 14 vom 6. Juli 2001 (wird gemäss Schreiben SSK, EVS vom 4. Juli 2014 nicht mehr angewendet zufolge der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum interkantonalen Wohnsitzwechsel von Quellenbesteuerten NOV-Fällen).
- KM Nr. 137 vom 8. Juni 1988, Hauptsteuerdomizil von Wochenaufhaltern bei regelmässiger Rückkehr vom Arbeitsort an den Familienort
- BStPra 3/2016 133-141 betreffend Nachweis Wohnsitzverlegung ins Ausland